

4/SN-45/ME

Amt der Wiener Landesregierung

MD-700-5 und 6/87

Wien, 20. August 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Änderung von Familien-
namen und Vornamen (Namens-
änderungsgesetz - NAG);
Stellungnahme

St. Klavac

An das
Präsidium des Nationalrates

Zl.	45	GE/9 87
Datum:	27. AUG. 1987	
	31. Aug. 1987	<i>St. Klavac</i>

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Feischl
Magistratsvizedirektor

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-700-5 und 6/87

Wien, 20. August 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Änderung von Familien-
namen und Vornamen (Namens-
änderungsgesetz - NÄG);
Stellungnahme

zu Zl. 10.649/38-IV/4/87

An das
Bundesministerium für Inneres

Auf das do. Schreiben vom 29. Juni 1987 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben jedoch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 2 Abs. 1 Z 5:

Der Begriff des Kindeswohls wird im Gesetzentwurf selbst - wie auch im ABGB - nicht definiert. Was bei seiner Beurteilung zu berücksichtigen ist, wird im § 178a ABGB bestimmt: Persönlichkeit und Bedürfnisse des Kindes sowie die Lebensverhältnisse der Eltern (siehe Pichler im Rummel-Kommentar zum ABGB, 1. Band, Seite 186). Nach den Worten "Wohl des Minderjährigen" sollte daher ein Hinweis auf § 178a ABGB als Klammerausdruck eingefügt werden. Damit würde auch dem Praktiker ein leichteres Verständnis der Zusammenhänge ermöglicht werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 1:

Für ausländische Adoptivkinder sollte eine andere Antragsfrist normiert werden, da gerade bei diesen Kindern besondere Gründe für eine Vornamensänderung bestehen können. In der

- 2 -

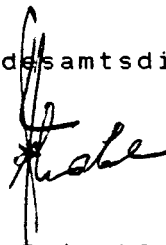
Regel kann aber erst nach der Adoption die österreichische Staatsbürgerschaft beantragt werden; auch sind finanzielle Belastungen mitzuberücksichtigen. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"1. das minderjährige Wahlkind andere als die bei der Geburt gegebenen Vornamen erhalten soll und der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung der Annahme an Kindesstatt oder Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft eingebracht wird."

Im Hinblick auf die besonderen Probleme bei der Adoptionsvermittlung von ausländischen Kindern innerhalb Österreichs erschiene es auch wünschenswert, gesetzliche Ausnahmeregelungen bei der Vergebührung von Namensänderungen für Adoptivkinder vorzusehen, zumal das österreichische Adoptionsrecht die Rechtsfigur der Volladoption nicht kennt und der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie die Änderung des Vornamens mit erheblichen Kosten verbunden sind.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Weischl
Magistratsvizedirektor